

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen der Verordnung für einen Gesamtschuldner oder einzelne von mehreren Gesamtschuldnern vor, so wird die Gesamtschuld in Höhe des Bruchteiles erlassen, in welchem diese Schuldner an der der Gesamtschuld zugrunde liegenden Gemeinschaft beteiligt sind, bei ungeteilten Erbengemeinschaften in Höhe des gesetzlichen oder testamentarischen Anteils dieser Schuldner am Nachlaß. Ist der Anteil dieser Schuldner an der Gemeinschaft nicht bestimmt, so wird der Teil der Gesamtschuld erlassen, der bei gleichanteiliger Aufteilung auf sie entfällt.

(2) Die Haftung für die Restschuld beschränkt sich auf die übrigen Gesamtschuldner.

(3) Die übrigen Gesamtschuldner haben gegen den begünstigten Schuldner keinerlei Anspruch auf Erstattung eines Beitrages zur Leistung an den Gläubiger.

(4) Ist für die Gesamtschuld eine Hypothek bestellt, so wandelt sich diese im Umfange des Schuldnerlasses in eine Eigentümergrundschuld im Range nach der für die Schuld bestehenbleibenden Hypothek.

(5) Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des begünstigten Schuldners das Grundbuch zu berichtigen. Zum Nachweis des Entstehens der Grundschuld genügt der Nachweis über den Erlaß der Schuld.

§ 9

Der Antrag auf Schuldnerlaß kann, sofern der Schuldner nicht am Sitz der das Darlehen verwaltenden Stelle wohnt, bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die diese Anträge entgegennehmenden Kreditinstitute prüfen die eingereichten Unterlagen und übersenden den Antrag an die das Darlehen verwaltende Stelle.

§ 10

(1) Der Schuldnerlaß umfaßt auch die rückständigen Zinsen und Tilgungsleistungen.

(2) Über den Schuldnerlaß hat die das Darlehen verwaltende Stelle eine Bestätigung und erforderlichen-

falls eine Löschungsbewilligung zu erteilen. Die Löschungsbewilligung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die Löschung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die durch den Schuldnerlaß erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen gebührenfrei.

(4) Die durch den Schuldnerlaß getilgten Beträge sind von der die Schuld erlassenden Stelle in einer besonderen Liste zu erfassen, und zwar getrennt nach Personengruppen (vgl. § 4 Buchst. a bis c der Verordnung) und nach Forderungen (vgl. § 6 Buchst. a bis d der Verordnung).

§ 11

Für die Anträge werden von den Kreditinstituten Vordrucke kostenlos abgegeben. Die Einreichung hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Ein Durchschlag des Antrages wird dem Einreicher bei Antragstellung als Bestätigung des eingereichten Antrages zurückgegeben.

Berlin C 2, den 2. März 1951

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Berichtigung

In der Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) vom 22. Januar 1951 (VOBl. I S. 59) heißt es im § 17 Abs. 3 Satz 1 richtig: Gegen Entscheidungen der VdN-Dienststelle gemäß Abs. 2 ist ...

Berlin, den 27. Februar 1951

Die Schriftleitung

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin enthält:

in Nr. 10 vom 28. Februar 1951:

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Öffentliche Zustellung des Wirtschaftsstrafamtes

Bekanntmachung über Schweineezählung

Bekanntmachung über das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen Hühnerpest

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zur Regelung der Wuhle

Bekanntmachungen der Gerichte

in Nr. 11 vom 5. März 1951:

Rundverfügung Nr. 23/1951 der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin betreffend Lohnsteuer (Bewilligung von Gatten- und Elternermäßigung)

Rundverfügung Nr. 53/1951 der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin betreffend Lohnsteuer (Gewährung von Steuerermäßigungen auf Grund der §§ 3 bis 8 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung vom 17. Juni 1949)

Rundverfügung Nr. 55/1951 der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin betreffend Lohnsteuer (Steuerliche Behandlung von Reisekostenerschädigungen)

Öffentliche Zahlungserinnerung

Öffentliche Zustellung des Wirtschaftsstrafamtes

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen Maul- und Klauenseuche

Errichtung und Statut des Pädagogischen Instituts Groß-Berlin

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Farochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Verantwortlich: Willy Arndt Telefon: 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUF BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon: 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 6043